

Satzung

für den Förderverein der Johanna-Mestorf-Schule in Neumeimersdorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Johanna-Mestorf-Schule
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz "e. V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Kiel.
- (4) Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Johanna-Mestorf-Schule in ihren Erziehungs- und Bildungsaufgaben.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung zusätzlicher Finanzierungsmittel für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen der Schule, sofern dies nicht zu den Pflichten und Aufgaben des Schulträgers gehört.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, insbesondere Eltern der Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte der Schule.

§ 4 Eintritt und Austritt

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheiden die gemäß § 26 BGB berufenen Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl. Es erfolgt keine schriftliche Bestätigung. Lediglich eine Ablehnung des Antrags wird schriftlich bestätigt. Gründe für eine Ablehnung des Antrages brauchen der Antragstellerin/dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft gilt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Sie verlängert sich fortlaufend um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich an die/den 1. oder die/den 2. Vorsitzenden zu erfolgen.
- (3) entfällt
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung zum Ablauf des Geschäftsjahres,
 - b) durch Tod eines Mitgliedes,
 - c) durch Ausschluss eines Mitgliedes,
 - d) automatisch durch Nichtentrichtung des Beitrages für zwei aufeinanderfolgende Jahre,

- e) bei Betriebsaufgabe durch ein Mitglied (z.B. durch Erlöschen der Firma bei juristischen Personen),
 - f) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes,
 - g) durch Auflösung des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Gründe für einen Ausschluss können u. a. dann vorliegen, wenn das Mitglied beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Von seinem Ausschluss wird das Mitglied schriftlich in Kenntnis gesetzt, der Ausschluss entfaltet mit der Bekanntgabe seine sofortige Wirkung.
- (6) Im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Vereins besteht kein Anspruch der ausgeschiedenen Mitglieder gegen das Vereinsvermögen. Eine Auseinandersetzung mit dem Verein findet deshalb nicht statt.

§5 Beiträge

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse und durch die Beiträge seiner Mitglieder.
- (2) Für die Beiträge, ihre Zahlung und die Kassenprüfung gilt die jeweils aktuelle Beitragsordnung, die insoweit auch das gesamte Finanzwesen des Vereins regelt.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

§7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sowie aus zwei Beirätinnen/Beiräten.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende/r, die/der 2. Vorsitzende/r und der/die Schatzmeister/in. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt in allen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Höchstens eines der Mitglieder des Gesamtvorstandes darf der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium angehören.
- (4) Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der alte Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Kandidieren mehr als zwei Mitglieder für das gleiche Amt, so genügt für die Wahl die relative Mehrheit der Stimmen.
- (5) Die gewählten Vorstandmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind durch die/den 1. Vorsitzende /n, der/dem auch die Sitzungsleitung obliegt, im Falle seiner Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n mit einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich oder telefonisch einzuberufen.
- (7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- (8) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden protokolliert und von dem/der Sitzungsleiter/in unterzeichnet.

§8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.

- (2) Der Gesamtvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Der Gesamtvorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und legt die Jahresrechnung entsprechend der Beitragsordnung vor.
- (4) In dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Der Gesamtvorstand hat binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mehr als 25 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung sämtliche Bestimmungen und Modalitäten, die auch für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Der/Die Versammlungsleiter/in kann Gästen ohne Stimmrecht die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten.
- (2) Die Versammlungsleitung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung der/dem 2. Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt u. a. über:
 - a) die Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes,
 - b) die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - c) die Wahl einer Protokollführerin/ eines Protokollführers,
 - d) die Bestellung von Kassenprüfern,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - i) die Auflösung des Vereins,
 - g) die Beitragsordnung,
 - h) sonstige Angelegenheiten, die vom Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Leiter/in der Mitgliederversammlung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Einladung und Gang der Mitgliederversammlung

- (1) Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Ergänzungen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern vor der Versammlung schriftlich bei dem Gesamtvorstand oder in der Versammlung mündlich beantragt werden. Über die Ergänzung der Tagesordnung beschließt dann die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
- (5) Sofern die Tagesordnung Änderungen der Satzung oder der Beitragsordnung zum Gegenstand hat, sind die zu ändernden Passagen im Entwurf der Einladung beizufügen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins gilt § II dieser Satzung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wobei mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen.
- (2) Sind nicht 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend, so ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und die Auflösung des Vereins mit einer 3/4-Mehrheit beschließen kann.
- (3) In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung insoweit in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB als Liquidatoren. Es gilt das in § 7 Abs. I genannte Vertretungsverhältnis.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger der Johanna-Mestorf-Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im schulischen Bereich zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.09.2004 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.